

08.07.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/188

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau; Teilwidmung der Straße Am Dorfteich in der Gemarkung Bordenau

Beschlussvorschlag

Das städtische Flurstück 348/5, Flur 2 Gemarkung Bordenau, Straße „Am Dorfteich“ (s. Anlage zur Drucksache) wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr **ohne Einschränkungen** als Gemeindestraße gewidmet.

Endpunkt der Widmung der Straße „Am Dorfteich“ ist somit die westliche Grenze des Flurstückes 348/6 Flur 2 in der Gemarkung Bordenau.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat im Rahmen der Planungen zu den Straßenbauarbeiten „Am Dorfteich“ festgestellt, dass ein Teilstück der Straße „Am Dorfteich“ nicht gewidmet ist. Nunmehr soll die in Rede stehende Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die öffentliche Straße, der Weg oder Platz dient dem Gemeingebrauch. Dies bedeutet, dass die Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum öffentlichen Verkehr gestattet ist.

Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch eine Widmung der Verkehrsfläche die angrenzenden Grundstücke zu erschließen. Ferner ergeben sich durch die Widmung Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Satzungen z. B. im Bereich Erschließungs- und Straßenausbau-recht, Straßenreinigung, Winterdienst und Sondernutzung. Die Unterhaltung und Verkehrssi-cherungspflicht der gewidmeten Straße obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	keine	
Haushaltsjahr:		

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	13.10.2015						
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	19.10.2015						
Verwaltungsausschuss	26.10.2015						

Begründung

Im Rahmen der Straßenausbauarbeiten „Am Dorfteich“ im Stadtteil Bordenau ist aufgefallen, dass die Widmung der Straße „Am Dorfteich“ im südöstlichen Teil am Grenzpunkt des Flurstückes 348/5, Flur 2, Gemarkung Bordenau endet.

Dies bedeutet, dass keine öffentliche Verkehrsfläche für die Zuwegung zum Moorbachweg für diesen Bereich vorhanden ist.

Die Widmung des Flurstückes ist erforderlich, um eine gesicherte Zuwegung über eine öffentliche Straße zu gewährleisten.

Die in Rede stehenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge. Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Straßenflächen ohne Einschränkungen gem. § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 26.10.2015 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage

Lageplan